

# **Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hort Quellendorf**

## **Präambel**

Aufgrund des § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA Nr. 14/2009), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 1 und 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 11. 2005 (GVBl. LSA S. 698), der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, KJHG) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), in der derzeit geltenden Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48), geändert durch das Gesetz vom 12. 11. 2004 (GVBl. S. 774) wird für die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Hort Quellendorf in der Sitzung am 14.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Begriff**

Der Träger des Hortes – die Stadt Südliches Anhalt - unterhält in ihrem Gebiet eine Kindertageseinrichtung mit dem Zweck, sich entsprechend ihren Möglichkeiten an der Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für Kinder zu beteiligen.

Kindertageseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist der Hort gemäß § 4 Abs. 1 und 2 KiFöG.

Der Hort der Stadt Südliches Anhalt ist eine öffentliche Einrichtung gemäß § 22 Abs. 1 GO LSA.

## **§ 2 Nutzungsrecht**

Alle in der Einwohnermeldedatei erfassten Kinder im Betreuungsalter vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang haben im Sinne des § 22 Abs. 1 GO LSA das Recht zu deren Nutzung. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen. Die Betreuung von Kindern anderer Gemeinden ist nur auf der Grundlage einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung der jeweiligen Gemeinde mit dem Träger der Einrichtung möglich.

### **§ 3 Benutzungsgebühr**

Die Benutzung des Hortes ist entsprechend § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebende Personensorgeberechtigte.

Die Gebühren (Elternbeiträge) werden in ihrer Höhe durch den Träger festgesetzt. Die Eltern erhalten einen Gebührenbescheid.

Sie betragen für jedes Kind monatlich:

Hortbeitrag	62,00 €
-------------	---------

Die Nutzung der Hortplätze ist täglich von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr mit Unterbrechung der Schulzeit möglich.

Die Anwesenheitszeiten sind im Rahmen des Betreuungsvertrages festzulegen.

Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Monats für den Monat.

Der Elternbeitrag ist vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zur Abmeldung des Kindes oder Kündigung des Tagesstättenplatzes monatlich zu entrichten.

Das Fernbleiben der Kinder aus dem Hort berechtigt nicht dazu, die Zahlung des Elternbeitrages zu unterbrechen. Für den Zeitpunkt der Aufnahme ist die Vereinbarung mit der Einrichtung maßgeblich. Der Elternbeitrag ist bis zum 15. eines Monats für den jeweiligen Monat zu entrichten.

Bei Nichtabholung der Kinder nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit bzw. für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit wird ein Stundensatz in Höhe von 19,00 € erhoben.

Ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Erlass der Gebühren gemäß § 13 KiFöG LSA i.V.m. § 90 Abs. 2 SGB VIII kann von den Eltern beim Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gestellt werden.

### **§ 4 Schuldner**

Wenn die Zahlung der Gebührenschuld für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt ist, kann das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindereinrichtung ausgeschlossen werden. Die Eltern bleiben bis zum Zeitpunkt des Ausschlusses des Kindes gebührenpflichtig. Die Neuanmeldung eines Platzes ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

## **§ 5 Anmeldung**

Die Eltern haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder im Hort.  
Für die Hortbetreuung hat die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr zu erfolgen.

Beginn oder Ende der Nutzung eines Hortplatzes kann zu jedem beliebigen Werktag eines Monats erfolgen. Die Gebührensschuld entsteht jedoch mit jedem Monat in voller Höhe.

Beim Fehlen des Kindes sind die Benutzergebühren in voller Höhe weiterzuzahlen, da der Hortplatz dem Kind für die Dauer seiner Anmeldung vorbehalten bleibt.

## **§ 6**

### **Aufsicht**

Die Aufsicht über das Kind, auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Hort obliegt allein den Eltern oder den Personensorgeberechtigten.

Der Träger der Einrichtung und sein Personal haben grundsätzlich ihre Pflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus dem Hort entlassen.

Holen die Eltern, die Personensorgeberechtigten oder die im Betreuungsvertrag genannten Personen das Kind nicht persönlich ab, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholt.

## **§ 7**

### **Versicherungsschutz**

Nach § 2 SGB VII sind Kinder während des Besuches der Einrichtung, deren Träger für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis nach § 45 des Achten Buches SGB oder einer Erlaubnis aufgrund einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung bedürfen, unfallversichert.

## **§ 8**

### **Persönliche Gegenstände**

Für persönliche Dinge (z. B. Spielzeug, Fahrräder, Kleidungsstücke und Schmuck) wird keine Haftung durch den Träger übernommen.

Besteht die Möglichkeit, dass von diesen Gegenständen Gefährdungen für andere Kinder (z. B. Ohrstecker, Taschenmesser) ausgehen, kann die Leiterin die Eltern auffordern, diese wieder mitzunehmen. Andernfalls kann sie diese Gegenstände ohne Haftung jeglicher Art in Verwahrung nehmen.

## **§ 9 Öffnungszeiten**

Der Hort wird montags bis freitags, von frühestens 6.00 Uhr bis spätestens 18.00 Uhr geöffnet. Die tatsächliche Öffnungszeit innerhalb dieser Rahmenzeit richtet sich nach dem örtlichen Bedarf und wird nach Anhörung des Kuratoriums einrichtungsspezifisch festgelegt.

Wird ein Kind nicht bis zur Schließung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über den betreuten Verbleib des Kindes in der Einrichtung (maximal 1 Stunde) oder die Mitnahme des Kindes durch die Erzieherin oder Leiterin in die häusliche Betreuung.

## **§ 10 Ferienregelung**

In bedarfsschwachen Perioden kann die Einrichtung geschlossen werden (Betriebsferien), wenn der Anspruch der Kinder dadurch erfüllt wird, dass den Kindern ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Die Schließung erfolgt nach Anhörung des Elternkuratoriums.

Die Information an die Eltern erfolgt durch Aushang in der Einrichtung. Die genannten Öffnungszeiten haben keinen Einfluss auf die Belegung der Plätze und der daraus resultierenden Gebührenpflicht.

Zur Durchführung notwendiger baulicher Maßnahmen kann die betroffene Einrichtung ganz oder begrenzt auf einzelne Räume für die Maßnahmedauer geschlossen werden. In diesen Fällen wird die Betreuungsaufgabe in einer anderen Kindereinrichtung der Stadt Südliches Anhalt abgesichert. Die Eltern werden mindestens 4 Wochen vor dem Maßnahmebeginn informiert.

## **§ 11 Funktion und Aufgabe der Kindertageseinrichtung**

Die Einrichtung erfüllt einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten Gesamtkonzeption. Sie soll die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen. Die Integration von behinderten Kindern soll gefördert werden.

Die Betreuungs- und Förderungsangebote sollen sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren. Die Einrichtung ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie.

Die Einrichtung soll insbesondere den Erwerb sozialer Kompetenzen wie

- ⇒ Selbständigkeit
- ⇒ Verantwortungsbereitschaft und Gemeinschaftsfähigkeit
- ⇒ Toleranz und Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen
- ⇒ Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten
- ⇒ Gestaltung von Lernprozessen

vermitteln.

Den Kindern wird auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

Die Stadt als Träger der Einrichtung gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden den Eltern durch ein einführendes Gespräch mit der Leiterin weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- Konzeption der Einrichtung, Hausordnung, Modalitäten der Vespergeldkassierung sowie Rhythmus der Elternversammlung – vermittelt.

Ferner erfolgt ein Gespräch über Eigenschaften des Kindes und es wird gemeinsam mit den Eltern daraufhin vereinbart, wer das Kind bringen und holen kann bzw. wann das Kind alleine kommen und gehen darf.

## **§ 12**

### **Zweck der Kindertageseinrichtung**

Die Einrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

## **§ 13**

### **Kündigung des Betreuungsvertrages**

Kündigungen des Hortplatzes sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich bis zum 15. des Monats mit Wirkung zum Monatsende möglich.

Der Hortplatz kann durch die Stadt Südliches Anhalt zum Ende des Monats gekündigt werden,

- bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als einer Woche oder
- bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzerordnung, wenn das Verhalten des Kindes für den Betrieb der Kindertagesstätte nach Ausschöpfung aller pädagogischen Maßnahmen eine unzumutbare Belastung entsteht.

## **§ 14 Billigkeitsregeln**

Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 15 Sonstige Vereinbarungen**

Der Hort ist ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nicht besuchen kann.

Bei Änderung der Anschrift/ Telefonnummer verpflichten sich die Eltern, dieses sofort der Leiterin der Einrichtung und dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Für den Fall, dass die Eltern nicht erreichbar sind, ist die Anschrift/Telefonnummer einer Kontaktperson anzugeben.

Alle Änderungen der Daten der Eltern/Personensorgeberechtigten (Eheschließung o.ä.) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Träger der Einrichtung mitzuteilen. Das betrifft auch Wohnungs- und Arbeitsplatzwechsel sowie Veränderungen der Erwerbstätigkeit.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2010 in Kraft.

Südliches Anhalt/OT Weißandt-Görlzau, den 15.07.2010



Bresch  
Bürgermeister

